
Genfer Abkommen

I/6 - Genfer Abkommen

1. Die am 12. August 1949 auf der Konferenz in Genf von sämtlichen dort vertretenen Delegationen angenommenen und inzwischen von der überwiegenden Mehrzahl aller Nationen ratifizierten vier Abkommen zur Besserung des Loses der Kriegsopter (auch „Genfer Rotkreuzabkommen“ oder „Genfer Konventionen“ genannt) umfassen im einzelnen das
 - I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
 - II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
 - III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen und
 - IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.**

Die vier Abkommen vom August 1949 traten an die Stelle mehrerer alter völkerrechtlicher Abkommen bzw. ergänzten diese. Die Abkommen sind in vollem Umfang anzuwenden, sobald ein bewaffneter Konflikt zwischen Nationen, die den Abkommen beigetreten sind, ausbricht. Auf die Rechte aus den Abkommen kann niemand - gezwungen oder freiwillig - verzichten. Geschützte Personen müssen stets die Tätigkeit einer neutralen Schutzmacht oder des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz genießen können. Die vier Abkommen enthalten einige gleichlautende Bestimmungen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist den vier Genfer Rotkreuzabkommen im Jahre 1954 beigetreten („Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949“, BGBl. II S. 781 vom 21. August 1954).

2. Das **Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes** vom 9. Juli 1968 bestimmt:

§ 3 Völkerrechtliche Stellung

Der Katastrophenschutz hat den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu entsprechen.

3. Im **IV. Genfer Abkommen** wird von den Signatarmächten über die Tätigkeiten der Hilfsorganisationen vereinbart:

Art. 63 Tätigkeiten der Hilfsorganisationen

(1) Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen

- a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz (vom Roten Halbmond, vom Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsorganisationen können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen;
- b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.

Genfer Abkommen

(2) Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht-militärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisierung von Rettungsaktionen zu sichern.

4. Das **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** vom 23. Mai 1949 (vgl. I/5 - GG -) regelt die Menschenrechtsfrage wie folgt:

Artikel 25 (Völkerrecht und Bundesrecht)

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Genfer Abkommen

Genfer Abkommen
